



3003 Bern, 29. November 2018

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 und 02.00 Uhr

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 1. November 2018 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem BAZL ein Gesuch um Bewilligung von Messflügen zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr für die Perioden vom 11. bis 24. März 2019 und vom 26. August bis 8. September 2019 ein.
2. Die FZAG stützt ihr Gesuch auf Art. 39d Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Diese Bestimmung erteilt dem BAZL die Kompetenz, Ausnahmen von der Nachtflugsperrung für Messflüge auf den Landesflughäfen Genf und Zürich zu bewilligen, sofern sich diese nicht während des Tagesbetriebs ordnungsgemäss abwickeln lassen.
3. Die FZAG begründet das Gesuch mit ihrer Verpflichtung, als Konzessionärin die für den ordnungsgemässen und sicheren Betrieb des Flughafens Zürich notwendige Infrastruktur zur Verfügung halten zu müssen. Dazu gehörten auch die durch Skyguide betriebenen Navigationsanlagen, die gemäss internationalen Vorgaben zweimal jährlich überprüft werden müssten. Für diese Überprüfungen seien Vermessungen mit einem speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Messflugzeug notwendig, welche zusätzlich zum ordentlichen Betrieb abgewickelt werden müssten.

Die aufgrund des heutigen Verkehrsaufkommens bloss noch kurzen Zeitfenster am Nachmittag mit etwas geringerem Verkehr liessen die ordentliche Durchführung der Messflüge während den Betriebszeiten ohne gravierende Auswirkungen auf die Abwicklung des geplanten Flugverkehrs nicht mehr zu. Die Verlegung der Messflüge in die Zeit ausserhalb des ordentlichen Flughafenbetriebs sei geeignet, das komplexe Gesamtsystem des Flughafens zu entlasten und damit Risiken zu reduzieren.

4. Diese Argumente sind überzeugend. Die Komplexität des Gesamtsystems Flughafen Zürich ist tatsächlich erheblich. Dass die Durchführung der Messflüge ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten zu einer Verbesserung des Sicherheitsniveaus beiträgt, bestätigt auch der im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung des Flughafens Zürich erstellte Bericht zur Risiko- und Massnahmenbeurteilung.



Zusätzlich könnten schwierige Wetterverhältnisse, technische Probleme mit dem Messflugzeug oder unerwartete Messresultate zu Verzögerungen führen, die auch mit den geplanten Reservetagen nicht kompensiert werden könnten. Den Anträgen ist somit stattzugeben.

5. Art. 39d Abs. 3 und 4 VIL sehen keine Anhörung von allfälligen Betroffenen vor, weder des Kantons noch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das BAZL ist lediglich gehalten, die Öffentlichkeit und das BAFU über erteilte Ausnahmegewilligungen zu informieren. Diese Verfügung wird daher der FZAG eröffnet sowie dem BAFU, dem Kanton Zürich und der Skyguide mitgeteilt. Sie ist zudem im Bundesblatt zu publizieren.
6. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3 und 5. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 1. November 2018 beantragte Ausnahmegewilligung für Messflüge zwischen 23.30 Uhr und 02.00 Uhr im Zeitraum vom 11. bis 24. März 2019 und vom 26. August bis 8. September 2019 wird **erteilt**.
2. Messflüge ausserhalb der Betriebszeiten sind dem BAZL anzuzeigen.
3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
4. Diese Verfügung wird eröffnet (Einschreiben):
Flughafen Zürich AG, Lärm und Verfahren, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- Skyguide, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Sign. i. V. M. Zuckschwerdt

Christian Hegner
Direktor

Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.